

Brauchbarkeitsprüfung (BKP)

Inhaltsverzeichnis

Sinn und Zweck	66
Fachwert- und Urteilsziffern	66
1. WASSER	68
1.1 Verloren Suche eines Kormorans im deckungsreichen Gewässer mit Schuss	68
1.2 Anpirschen, Schiessen (2x) und Bringen (2x) von zwei unterschiedlichen Wasserrwildarten	70
2. WALD	72
2.1 Erschwerte Verloren Suche über natürliche Hindernisse von Fuchs- (für FCI Gruppen 7 und 8) oder Marder (für übrige Hunderassen)	72
2.2 Bringtreue Fuchs (für FCI Gruppen 7 und 8) oder Marder für übrige Hund	73

3. FELD	76
3.1 Erschwerte (Kreuzschleppe) Federwildschleppe	76
3.2 Voranschicken/Verloren Suche von drei Stück unterschiedlicher Wildarten	78
4. GEHORSAM	80
4.1 Art des Bringens	80
4.2 Verhalten auf dem Stande	81
4.3 Leinenführigkeit	82
4.4 Freiablegen mit Schuss	83
5. VERHALTEN	85
5.1 Verhalten im Auto, entspannte Begrüssung, Chipkontrolle	85
5.2 Verhalten an Schwarzwild-/attrappe	86
6. NACHSUCHE	89
6.1 Erschwerte Nachsuche 500m ohne Begleitung	89
6.2 Herstellung der Fährten	89
6.3 Spezielles	90
6.4 Ablauf der Prüfung	91
6.5 Todverweisen oder Verbellen 200m	93

7. JAGDSCHUTZ	96
7.1 Finden und Anzeigen einer Falle	96
7.2 Suchen, Finden und Bringen von verstecktem Wild	96
7.3 Finden und Bringen auf der Rückwärtsfährte	98

Sinn und Zweck

Mit der Brauchbarkeitsprüfung erreicht ein Hund die höchste Stufe seiner jagdlichen Ausbildung. Die Zusammensetzung der Leistungsfächer ist auf einen differenzierten Einsatz ausgerichtet und leistet Gewähr für die praktische Eignung des fertig ausgebildeten Gebrauchshundes.

Fachwert- und Urteilsziffern

Die Fachwertziffern (FwZ) 1 – 4 entsprechen der Bedeutung und der Schwierigkeit des betreffenden Prüfungsfaches. Multipliziert mit der Leistungsziffer (LZ) ergibt sich die Urteilsziffer (UZ).

Leistungsfächer	FwZ	LZ	UZ
Verloren Suche eines Kormorans in deckungsreichem Gewässer mit Schuss	2	4	8
Anpirschen, Schiessen (2x) und Bringen (2x) mit zwei unterschiedlichen Wasserwildarten	3	4	12
Erschwerte Verloren Suche über Hindernisse von Fuchs (FCI Gruppe 7&8) oder Marder (für übrige Hunde)	3	4	12
Bringtreue von Fuchs (FCI Gruppe 7&8) oder Marder (für übrige Hunde)	3	4	12
Erschwerte (Kreuzschleppe) Federwildschleppe	3	4	12
Voranschicken/Verloren Suche von drei Stück unterschiedlicher Wildarten	2	4	8
Art des Bringens	2	4	8
Verhalten auf dem Stand	2	4	8
Leinenführigkeit	1	4	4
Freiablegen mit Schuss	2	4	8
Verhalten im Auto, entspannte Begrüssung, Chipkontrolle	1	4	4
Verhalten an Schwarzwild/-attrappe	4	4	16
Erschwerte Nachsuche, 500m ohne Begleitung	4	4	16
Todverweisen oder -verbellen (200m)	4	4	16
Finden und Anzeigen einer Falle	2	4	8
Suchen, Finden und Bringen von verstecktem Wild	2	4	8
Finden und Bringen auf der Rückfährte	2	4	8
Total erreichbare Punkte			168

1. WASSER

1.1 Verloren Suche eines Kormorans im deckungsreichen Gewässer mit Schuss

Dazu wird ein Kormoran so in die Deckung geworfen, dass weder der Hund noch der Führer weder das Werfen noch den Kormoran vom Ufer aus eräugen können.

Der Kormoran ist so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasseroberfläche in die Deckung geschickt werden muss.

Durch einen Richter oder Gehilfen muss in Richtung Kormoran ein Schrotschuss abgegeben werden.

Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 20 Meter vom Kormoran entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der der Kormoran liegt. Der Hund soll von da aus den Kormoran selbständig suchen, er muss ihn finden und seinem Führer selbständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen.

Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken,

jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.

Kommt der Hund, bevor er den für ihn ausgelegten Kormoran gefunden hat an lebendes Wasserwild und widmet sich anschliessend, ob mit oder ohne Einwirkung des Führers, wiederum der Verloren Suche, darf dies das Prädikat nicht mindern. Kommt der Hund auf dem Rückweg mit dem gefundenen Kormoran an lebendes Wasserwild, muss er diesen dem Führer ohne weitere Einwirkung bringen.

Ein Hund, der beim erstmaligen Finden des Kormorans nicht selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch die Verloren Suche des Kormorans mit ungenügend zu bewerten. Ein vom Hund wahrgenommener Kormoran gilt als gefunden.

Für die Verloren Suche, vom Ansetzen des Hundes bis zum Bringen des Kormorans, gilt eine Zeitlimite von 15 Minuten.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

1.2 Anpirschen, Schiessen (2x) und Bringen (2x) von zwei unterschiedlichen Wasserwildarten

Zwei unterschiedliche Stücke Wasserwild werden, weder für den Führer noch für seinen Hund sichtbar, auf eine Distanz von ca. 30 Metern auf einer offenen und/oder von Schilf umgebenen Wasserfläche vom gegenüberliegenden Ufer platziert.

Auf Anweisung der Richter pirschen sich Führer und Hund jagdnah an die offene Wasserfläche, um sich dort für die Ansitzjagd einzurichten.

Dort gibt der Führer neben dem abgelegten/sitzenden/stehenden Hund in Richtung des Wasserwildes zwei Schrotschüsse ab.

Während dem Pirschen und/oder beim Ansitz bewegt

sich der Hund frei oder angeleint mit seinem Führer.

Verlässt der Hund seinen Führer ohne hierzu ein Kommando erhalten zu haben oder muss der Führer hierzu auf den Hund einwirken, kann dies höchstens mit „genügend“ bewertet werden. Angeleinte Hunde können für diese Übung maximal das Prädikat „Gut“ erhalten.

Der Hund hat sich dabei ruhig und jagdtauglich zu verhalten. Ständige Einwirkungen des Führers mindern das Prädikat.

Auf Befehl des Führers hat der Hund das Wasser innerhalb von zwei Minuten anzunehmen und die beiden Stücke Wasserwild zu finden und zu bringen.

Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat

Vom Ansetzen des Hundes nach der Schussabgabe bis zum Bringen beider Stücke Wasserwild gilt eine Zeitlimite von 15 Minuten.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als rei-

ne Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

2. WALD

2.1 Erschwerte Verloren Suche über natürliche Hindernisse von Fuchs- (für FCI Gruppen 7 und 8) oder Marder (für übrige Hunderassen)

Die ganze Fläche soll mindestens 100 mal 100 Meter betragen und die 30 Meter Schleppe wird irgendwo innerhalb dieser Fläche angelegt.

Ein Fuchs oder Marder wird in einem von den Richtern zugewiesenen Waldgebiet ca. 30 Meter geschleppt und ausgelegt.

Auf dieser Fläche sollen diverse natürliche Hindernisse wie Dornendickichte, Gräben, Bäche, steile Abhänge etc. überwunden werden müssen.

Der Führer darf seinen Hund bei der Suche des Wil-

des unterstützen sowie lenken und muss den Hund von seinem zugewiesenen Standort aus suchen lassen. Der ausgelegte Fuchs oder Marder muss gefunden und vom Hund selbständig apportiert werden.

Eräugtes Wild muss apportiert werden, ansonsten scheidet der Hund aus der Prüfung aus.

Vom ersten Auffordern des Hundes zur Verloren Suche bis zum Finden und Bringen des Fuchses oder Marders gilt eine Zeitlimite von 15 Minuten.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

2.2 Bringtreue Fuchs (für FCI Gruppen 7 und 8) oder Marder für übrige Hunde

Durch dieses Prüfungsfach soll die besondere Zuverlässigkeit des Gebrauchshundes im Bringen festgestellt werden. Diese beweist der Hund dadurch, dass er kaltes Wild, welches er zufällig und ohne Einfluss des Führers

findet, aufnimmt und bringt.

Das für die Prüfung bestimmte Wild muss spätestens 2 Stunden vor Beginn der Arbeit frei, nicht hinter einen Baum oder in eine Vertiefung- auf dem vorbereiteten Platz ausgelegt werden.

Der Fuchs/Marder ist auf den Auslegeplatz zu tragen und darf auf keinen Fall geschleppt werden.

Das Prüfungsgelände muss im Wald liegen mit hohem Altholzanteil und mit geeigneten Blössen zur Beobachtung des Hundes.

Ein Richter muss das Verhalten des Hundes bei der Suche und am gefundenen Wild beobachten können. Geeignet ist dafür allenfalls der Gebrauch von Leitern, Hochsitzen o.ä.

Der Führer soll den Hund von seinem zugewiesenen Standort aus stöbern lassen. Dabei muss er ihn durch einen einmaligen Befehl (kein Bringbefehl) voranschicken.

Der zu seinem Führer zurückkehrende Hund darf beliebig oft zum Weitersuchen aufgefordert werden. Dabei sind lediglich leise Kommandos oder Winke erlaubt.

Ein Hund, der zum Wild kommt, es aber nicht aufnimmt und dem Führer zuträgt, kann das Prüfungsfach nicht bestehen. Der beobachtende Richter hat dieses Versagen durch sofortiges Zeichen (Hornstoss, Funkgerät, Handy) zu übermitteln. In diesem Fall ist der Hund sofort anzuleinen.

Vom ersten Auffordern des Hundes zum Stöbern bis zum Finden und Bringen des Fuchses/Marders gilt eine Zeitlimite von 20 Minuten. Findet der Hund in dieser Zeit nicht, so kann er die Prüfung nicht bestehen.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

3. FELD

3.1 Erschwerte (Kreuzschleppe) Federwildschleppe

Die erschwerte Schleppe ist von einem Richter ca. 200 Meter weit auf bewachsenem Boden, dem Gelände angepasst jedoch ohne Winkel zu ziehen. Am Ende der Schleppe ist 1 Stück Federwild (Ente, Blässhuhn, Kormoran, Krähe, Eichelhäher, Elster oder Taube) zu legen. Auf einer Distanz von ca. 100 Metern ist mit einer zweiten (nicht gleichen Federwildart) eine Kreuzschleppe zu ziehen, ohne am Schluss dieses Federwild zu legen.

Weder der Führer noch sein Hund dürfen das Anlegen der beiden Schleppen eräugen.

Die Richter sind verpflichtet, dem Hundeführer den markierten Anschluss zu zeigen.

Am Anschluss schnallt der Führer seinen Hund. Er darf ihm nicht weiter folgen.

Der Hund hat das erstgeschleppte Federwild selbständig und auf einmaligen Befehl zu finden und zu bringen.

Versagt der Hund auf der Schleppe, unabhängig ob er am Stück war oder nicht, so ist dieses Prüfungsfach mit „nicht genügend“ zu beurteilen.

Auf der Schleppe ist zu beurteilen, ob und wie der Hund die zugewiesene Schleppe hält, wie er auf die Kreuzschleppe reagiert und ob er trotz Verleitung finden will (Hinweg).

Die Maximalnote kann nur vergeben werden, wenn der Hund auf direktem Weg und ohne Aufnahme der Kreuzfährte zum Federwild findet.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

3.2 Voranschicken/Verloren Suche von drei Stück unterschiedlicher Wildarten

Die Wildstücke resp. -arten werden im bewachsenen Feld von einem Richter so ausgelegt, dass weder der Führer noch sein Hund das Auslegen eräugen können. Der Richter, der das Wild auslegt, hat das Gelände mit Nackenwind zu betreten und sich nach dem Auslegen auf demselben Weg zu entfernen.

Das Feld hat eine Mindestgrösse von ca. 100 mal 100 Meter aufzuweisen.

Der Führer muss seinen Hund von einem zugewiesenen Punkt aus zur Verloren Suche schnallen und voranschicken.

Der Führer darf seinen Standort nicht verlassen, darf aber den Hund lenken und unterstützen.

Der Hund soll voran suchen und durch beherrschte Gangart und Gebrauch der Nase erkennen lassen, dass er finden will.

Die Bewertung dieser Arbeit richtet sich danach, wie sich der Hund auf seine Arbeit und vor allem auf wiederholtes Suchen, Finden und Bringen einstellt und ausführt.

Die Richter können die Arbeit abrechnen, wenn sie den Eindruck erhalten, dass der Hund den Ansprüchen dieses Faches nicht genügt und namentlich planlos, ohne Suche, Finderwillen und Lenkbarkeit arbeitet oder gar ins unkontrollierbare Stöbern gerät.

Vom Ansetzen des Hundes bis zum Bringen aller 3 Stücke Wild gilt eine Zeitlimite von 15 Minuten.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

4. GEHORSAM

4.1 Art des Bringens

In diesem Fach ist der Gesamteindruck aller Bringleistungen zu bewerten. Bewertet werden die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens von sämtlichem Wild. Die Maximalnote darf nur dann vergeben werden, wenn der Hund während der Prüfung überall im Bringen fehlerlos gearbeitet hat. Knautschen ist als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher und Rupfer sind auszuschliessen.

Beim Bringen (Rückweg) wird auf die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens des Wildes geachtet. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund das Wild sofort und selbständig, d.h. ohne Einwirkung des Führers, aufnimmt und seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Es ist nicht fehlerhaft, wenn der Hund das Wild zur Griffverbesserung einmal abstellt. Fehlerhaft ist dagegen mehrmaliges Abstellen, zu starkes oder zu zaghaftes Zufassen, Halten, Tragen und Knautschen. Das Abgeben ist korrekt, wenn der Hund mit dem gebrachten Wild zum Führer kommt, sich ohne oder auf ein einfaches Kommando bei ihm

setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt.

Legt der Hund beim Bringen aus dem Wasser den Kormoran/das Wasserwild an Land ab, - z.B. um sich zu schütteln -, kann er höchstens das Prädikat „gut“ erhalten. Verbessert der Hund seinen Griff, ohne sich zu schütteln, darf er in der Bewertung nicht herabgesetzt werden. Ebenso ist es kein Fehler, wenn der Hund den Kormoran/das Wasserwild im Fang behält und sich schüttelt.

4.2 Verhalten auf dem Stande

Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren Hunden, diese angeleint oder frei, als Schützen an einer Dickung aufgestellt.

Andere Personen und Helfer treiben jagdnahe mit dem üblichen Treiberlärm durch die Dickung.

In der Dickung soll mehrfach geschossen werden. Ebenfalls muss durch den Führer (oder in dessen Zuständig-

keit durch eine andere Person) beim Hund mindestens 1 Schuss abgegeben werden. Die Anordnung dazu erteilt der Richter.

Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig und praxisnah verhalten. Er ist dabei liegend, sitzend oder stehend neben seinem Führer. Er darf nicht winseln, Laut geben, am Riemen zerren oder seinen Platz verlassen.

Der angeleinte Hund kann bei dieser Prüfung höchstens das Prädikat „gut“ erhalten.

4.3 Leinenführigkeit

Der an einer praxistauglichen Umhängeleine geführte Hund soll dem durch Stangenholz oder Kulturen pirschenden Führer so folgen, dass er sich mit der Leine nicht verfängt und den Führer nicht am langsamen aber auch nicht am schnellen Vorwärtsgen verfängt.

Der Führer muss dabei mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts oder links vorbeigehen, anhalten und wieder weiterlaufen.

Auch muss sich der Führer jagdnahe in verschiedenem Tempo und in verschiedene Richtungen, d.h. ohne Befehle aber auch ohne Beeinflussung durch die Umhängeleine, im Wald mit unterschiedlichem Bewuchs, vorwärtsbewegen.

Der Führer ist bei diesem Prüfungsfach mit seiner Waffe ausgerüstet und führt diese jagdnahe mit beiden Händen.

Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine mit Bäumen oder anderen Hindernissen sind ebenso wie Befehle oder Einwirkungen des Führers prädikatsmindernd.

Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu verwenden.

4.4 Freiablegen mit Schuss

Nachdem der Führer seinen Hund so abgelegt hat, gibt er ihm durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass er liegen bleiben soll. Alles muss in grösster Stille geschehen.

Zum Prüfen des Ablegens frei oder neben einem Gegenstand (Rucksack, Hut, Jagdtasche, Jagdstock, Leine etc.) ab. Es ist nicht zulässig, einen Gegenstand über den Hund zu legen.

Danach entfernt sich der Führer pirschend bis zu einem ihm vorher benannten Ort, der mindestens 30 m vom Ablege Ort entfernt im Wald so postiert ist, dass ihn der Hund nicht eräugen kann. Der Führer soll sich dabei nicht nach seinem Hund umsehen oder ihm zurufen.

Hier gibt er zwei Schrotschüsse in einem Abstand von mindestens 10 Sekunden ab.

Der Hund hat hierbei auf seiner Stelle zu bleiben, bis er vom Führer dort abgeholt wird (nach ca. 1 Minute). Verlässt er diese, winselt er oder gibt er Laut, so ist diese Leistung mit „nicht genügend“ zu bewerten. Der Hund darf jedoch den Kopf hochhalten, er darf sich auch auf der Vorderhand aufrichten. Ein Abweichen bis zu ca. 5 m gilt nicht als Verlassen der Stelle, mindert aber das Prädikat.

Jagdmässiges Verhalten und Ruhe des Hundes entscheiden das Prädikat für dieses Prüfungsfach.

5. VERHALTEN

5.1 Verhalten im Auto, entspannte Begrüssung, Chipkontrolle

Dieses Prüfungsfach findet im Wald oder im Feld statt, so angelegt, dass der Ablauf einem Treffpunkt von Jägern zur gemeinsamen Jagd nahekommt.

Der Führer fährt dabei auf Anordnung der Richter mit seinem Fahrzeug und seinem Hund auf einen bestimmten Treffpunkt.

Dort wird der Führer von verschiedenen Personen (Jäger, Richter, andere Personen) begrüsst. Ebenfalls sind bereits andere Hunde angeleint auf dem Platz.

Die Richter fordern den Hundeführer auf, seinen Hund kontrolliert und angeleint aus dem Auto zu holen und sich mit diesem ebenfalls in die Runde zu begeben.

Im Anschluss an diese Begrüssung soll der Führer seinen Hund wiederum kontrolliert und angeleint in sein Fahrzeug/seine Hundebox zurückführen.

Der Hund muss sich bei diesem Prüfungsfach freundlich, ruhig und ohne Aggressionen oder Ängstlichkeit zeigen, sowohl bei der Anfahrt auf den Treffpunkt, bei der Begrüssung seines Führers wie bei der anschliessenden Begrüssungsrunde auf dem Platz.

Das Verhalten des Hundes im Auto, das gesicherte Aus- und Einsteigen sowie das Sozialverhalten des Hundes auf dem Platz bestimmen bei diesem Fach das Prädikat.

5.2 Verhalten an Schwarzwild/-attrappe

Phase 1

Hierzu ist eine ca. 150m lange Riemenarbeit auf einer von einem Richter frisch angelegten Fährte mit Fährtenschuh, bestückt mit möglichst frischen Schwarzwildschalen und ganz spärlich Schweiss, zu arbeiten. Nach der ersten Fährtenhälfte wird ein Wundbett mit zusätzlichem Schweiss, Borsten oder Knochensplintern angelegt. Weder Führer noch Hund dürfen das Anlegen dieser

Fährte mitbekommen. Ein beurteilender Richter weist das Gespann beim Fährtenbeginn/Anschluss ein und begleitet dieses bis zur Schwarzwildattrappe während sich ein zweiter Richter bereits auf die Bedienung der Attrappe eingerichtet hat. Das Gespann soll die Fährte zielstrebig, konzentriert und ohne Korrekturen ausarbeiten und soll dabei das Wundbett auffinden und durch den Hund verweisen zu lassen. Am Ende der Fährtenarbeit wird das Gespann von einer Schwarzwildattrappe aus einer Deckung heraus bedrängt, worauf der Führer seinen Hund sofort schnallen muss.

Phase 2

Durch Vor- und Zurückbewegen der Attrappe wird nun das Verhalten des Hundes in der Unterstützungssituation festgestellt. Die direkte Nähe des Führers ist auch für den nicht angeleiteten Hund eine maximale Unterstützung. Die Attrappe nähert sich dem Gespann und bedrängt Hund und Führer auf kürzeste Distanz. Zum Abschluss kann die Attrappe umgeworfen werden, um Hund und Führer ein gemeinsames Beute-/Erfolgs Erlebnis zu gewähren. Das Verhalten an der liegenden Attrappe wird nicht beurteilt.

Gesamteindruck/Bewertung

Die Beurteilung durch die Richter setzt sich aus den Bewertungen der Phase 1 und 2 gemeinsam und ohne Unterbruch wie folgt zusammen:

Sehr gut (4):

Arbeitet die Riemenarbeit ohne Korrekturen und findet/verweist das Wundbett. Schützt an der Attrappe den Führer indem er vor diesem steht. Wehrt das angreifende Stück ab.

Die Höchstnote kann nur vergeben werden, wenn der Hund alle Angriffe auf den Hundeführer so entschlossen abwehrt, dass dieser auch in der Jagdpraxis geschützt wäre.

Gut bis genügend (3-2):

Hat bereits bei der Riemenarbeit/beim Auffinden und Verweisen des Wundbetts erste Leistungseinbussen zu verzeichnen. Arbeitet bei der Attrappe beim/neben dem Führer, weicht bei Angriffen neben/hinter den Führer zurück.

Mangelhaft bis nicht genügend (1-0):

Hat bereits bei der Riemenarbeit wesentliche Leistungseinbußen zu verzeichnen. Bleibt/versteckt sich bei der Arbeit an der Attrappe überwiegend hinter dem Führer.

6. NACHSUCHE

6.1 Erschwerte Nachsuche 500m ohne Begleitung

6.2 Herstellung der Fährten

Die Übernachtfährte für die erschwerte Nachsuche kann gespritzt, getupft oder mit dem Fährschuh angelegt werden, hingegen muss für alle Hunde innerhalb einer Prüfung dieselbe Methode angewendet werden.

Die Fährte wird praxisnah (z.B. mit Anschluss auf einem Feld) und dem Gelände angepasst (ohne festgelegte Winkel, Wundbette etc.) angelegt und findet in einem für Führer und Hund schwierigen Gelände statt.

Die Mindestlänge der Fährte muss 500 Meter betragen, der Mindestabstand zu anderen Fährten im gesamten Verlauf muss mehrere hundert Meter betragen.

Die minimale Stehzeit des Anschusses und der Fährte dauert über Nacht.

Der Riemen muss eine Mindestlänge von 6 Metern aufweisen; zugelassen sind sowohl eine übliche Schweisshalzung als auch ein Schweissgeschirr.

Für die gesamte Arbeit stehen maximal 60 Minuten zur Verfügung.

Der Abbruch des Prüfungsfachs durch die Richter ist durch Horn-, Funk- oder Handykontakt sicherzustellen.

6.3 Spezielles

Zur Anlage der erschwerten Nachsuche darf nur maximal 2 dl Schalenwildschweiss benutzt werden.

Der Anschuss Bereich liegt ca. 20 Meter vom Standplatzbruch entfernt und ist mit vermehrt Schweiss, Schnitthaaren, Knochensplintern oder einem Schrotpfropfen versehen. Er darf bei der Anlage aber nicht markiert werden.

Am Ende der Fährte muss 1 Stück derselben Schalenwildart gelegt werden, deren Schweiss, Schnitthaare, Knochen etc. bereits für das Anlegen verwendet wurden. Ebenfalls ist dort darauf zu achten, dass kein Schweiss oder anderweitige Fährtenwitterung den Hund zu einer Weiterarbeit verlocken.

6.4 Ablauf der Prüfung

Ab Beginn der Arbeit besteht die Suche und das Finden des Anschusses, des Abgangs auf die Fährte sowie die ganze Fährte selbst ausschliesslich aus einer Riemenarbeit.

Die Richter weisen das Gespann zu einem Standplatzbruch ein, bei dem auf einem Zettel die Nummer der Fährte und die Zeit der Schussabgabe in einen Anschuss Bereich notiert sind.

Der Führer muss vom Standplatzbruch aus den Anschuss Bereich mit seinem Hund selbständig suchen und finden sowie den Abgang zur Fährte im direkten Anschluss aufnehmen. Diese Suche, ein allfälliges Verwei-

sen und Anzeigen von Pirschzeichen sowie die Aufnahme des Fährtenabgangs ist von den Richtern zu beurteilen. Die übrige Arbeit auf dem Verlauf der ganzen Fährte findet ohne Begleitung, Kommentare oder Einweisung durch die Richter statt.

Das Gespann darf durch Niemanden begleitet werden. Eigenkorrekturen oder Eigenmarkierungen haben keinen Einfluss auf die Beurteilung.

Kommt ein Gespann zum Stück, hat es das Prüfungsfach bestanden.

Das Prädikat wird durch die Beurteilung des Gespannes am Anschussbereich sowie durch das Einhalten der vorgegebenen Suchenzeit resp. den Suchenerfolg beurteilt.

6.5 Todverweisen oder Verbellen 200m

Todverbeller oder Todverweiser werden an einem frisch angelegten Wundbett geschnallt und im Wald auf eine 200 Meter lange Fährte geschickt.

Die Schweissfährte kann gespritzt, getupft oder mit dem Fährtschuh angelegt werden. Sie ist dem Gelände angepasst und mit einem Winkel versehen.

Am Ende liegt ein möglichst frisches Stück Schalenwild, welches nicht juvenil sein darf.

Der Führer muss mit einem Richter beim Wundbett zurückbleiben und darf sich nicht durch weitere Befehle, Zurufe oder Winken bemerkbar machen.

Führer und Richter müssen hier ca. 10 Minuten abwarten, ob der Hund verbellt oder verweist.

Beim Todverbeller ist der Aufenthalt so lange auszu dehnen, bis die Richter feststellen können, ob der Hund auch anhaltend genug verbellt.

Beim Stück hat sich 1 Richter so zu positionieren, dass er vom Hund weder eräugt noch sonst bemerkt werden kann. Er muss aber in der Lage sein, genau zu beobachten, wie der Hund sich am Stück verhält (wie er verbellt, verweist, ob er anschneidet).

Kommen Todverbeller oder Todverweiser nicht zum Stück, dürfen sie am Wundbett aus maximal zwei Mal neu angesetzt werden.

Die Leistung der Todverbeller oder Todverweiser umfasst das Hinfinden und das Verhalten am Stück bzw. das Hinführen zum Stück.

Der Führer des Todverweisers hat vor Beginn dieses Prüfungsfaches den Richtern genau zu schildern, wie der Hund seine Arbeit auszuführen hat (Pendeln, Hinführen etc.).

Der Todverweiser muss das Stück alsbald verlassen, um zum Führer zurückzukehren und ihm durch das vom Führer angekündigte Benehmen anzuzeigen, dass er gefunden hat. Dann muss der Hund den Führer zum Stück führen.

Der Todverbeller muss, nachdem er gefunden hat, beim Stück bleiben und in innerhalb ca. 10 Minuten laut werden. Dann soll er allein auf sich gestellt weitere ca. 10 Minuten lang seinen Führer rufen. Er muss in jedem Fall zu erkennen geben, dass er das Stück nicht verlässt.

Das Verbellen bis ca. 10 Schritt neben dem Stück ist nicht als Verlassen zu werten. Überschreitet der Hund diese Entfernung, wirkt sich dies prädikatsmindernd aus. Kurzfristiges Verstummen des Hundes um Atem zu schöpfen oder sich zu orientieren darf dem Hund nicht als Fehler angelastet werden.

7. JAGDSCHUTZ

7.1 Finden und Anzeigen einer Falle

Eine Falle mit frischer Witterung (Wild) wird 3 Stunden vor der Prüfung im Wald oder in einem Gebäude versteckt. Der Gegenstand soll nicht sichtbar, aber auch nicht vergraben sein.

Beurteilt werden die Art des Suchens, egal angeleint oder frei, der Finderwille sowie das Anzeigen des Gegenstandes.

Das Verweisen von Spuren ist positiv, dagegen ist jede unnötige Mithilfe des Führers (z.B. Versuchen) als negativ zu bewerten.

Vom Ansetzen des Hundes bis zum Finden oder Anzeigen der Falle gilt eine Zeitlimite von 15 Minuten.

7.2 Suchen, Finden und Bringen von verstecktem Wild

Ein totes Wild wird 3 Stunden vor der Prüfung in einem Haus, einer Scheune oder im Wald versteckt.

Das Wild (vorwiegend Raubwild) darf nicht mehr sichtbar, jedoch nicht luftdicht abgeschlossen sein.

Das Wild muss so versteckt sein, dass der Hund es selber und ohne Hilfe des Führers aus dem Versteck nehmen und apportieren kann.

Im Wald muss ein Gebiet von ca. 100 mal 100 Meter, in einem Gebäude eine Fläche von ca. 10 mal 10 Meter zur Verfügung stehen.

Der Hund muss das Wild auf Befehl seines Führers in einer den Umständen angepassten Freisuche finden und dem Führer zutragen.

Das Verweisen von Spuren (Wildschweiss, Haaren etc.) ist positiv. Falschanzeigen und Bringbefehle sind negativ zu bewerten.

Vom Ansetzen des Hundes bis zum Finden oder Bringen des Wildes gilt eine Zeitlimite von 15 Minuten. Findet der Hund in dieser Zeit nicht, ist die Arbeit mit „ungenügend“ zu bewerten.

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

7.3 Finden und Bringen auf der Rückwärtsfährte

Der Hundeführer pirscht mit seinem Hund in Begleitung der Richter auf einem Waldweg oder im offenen Stangenholz.

Auf Anweisung der Richter lässt er einen jagdnahen Gegenstand (Hut, Messer, Feldstecher etc.) unauffällig fallen.

Während 1 Richter in genügender Distanz zum Gegenstand in Deckung zurückbleibt, ordnet der andere Richter nach ca. 100 Metern den Hundeführer an, den Hund zum Rückwärtsapportieren anzusetzen.

Beurteilt wird die Rückwärtsfährte und das Finden des Gegenstandes (Hinweg).

Der Hund darf höchstens 3 Mal angesetzt werden. Jedes erneute Ansetzen mindert das Prädikat.

Beurteilt werden die Rückwärtsfährte und das Finden des Gegenstandes (Hinweg).

Die Ausführung des Bringens (Rückweg) gilt als reine Abrichtleistung, d.h. wie der Hund den Gegenstand aufnimmt, trägt und abgibt, ist unter „Art des Bringens“ aufzuführen.

Dieses Reglement wurde an der Hauptversammlung vom 16. Januar 2024 durch die Mitglieder des SJSHV genehmigt.

Die Präsidentin

Vertreter PO-Arbeitsgruppe

Jacqueline Sitje

Christoph Küng

